

Aktenvermerk

Abwägung und Festsetzung des Kreisumlagehebesatzes für das Haushaltsjahr 2024

I. Grundsätzliches

Selbstverwaltungsgarantie für Gemeinden und Landkreise

Das Recht der kommunalen Selbstverwaltung für die Gemeinden und Landkreise ergibt sich aus Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz (GG) und Artikel 57 Abs. 1 der Nds. Verfassung sowie § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG). Die Gemeinden sind gemäß § 2 Abs. 2 NKomVG in ihrem Gebiet die ausschließlichen Träger der gesamten öffentlichen Aufgaben, soweit durch Rechtsvorschriften nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Die Landkreise sind gemäß § 3 Abs. 3 NKomVG in ihrem Gebiet die Träger der öffentlichen Aufgaben, die von überörtlicher Bedeutung sind oder deren zweckmäßige Erfüllung die Verwaltungs- oder Finanzkraft der ihnen angehörenden Gemeinden und Samtgemeinden übersteigt. Dem Landkreis kommt hierbei für seine Gemeinden eine Unterstützungs- und Ausgleichsfunktion zu.

Kreisumlage des Landkreises Aurich

In § 111 Abs. 5, 6 NKomVG sind die Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung geregelt. Demnach muss der Landkreis Aurich die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Finanzmittel zunächst aus sonstigen Finanzmitteln (u.a. Zuweisungen aus dem Finanzausgleich, Zuweisungen und Zuschüsse) und speziellen Entgelten (u.a. Gebühren, privatrechtliche Entgelte) bestreiten. Soweit die anderen Erträge des Landkreises Aurich seinen Bedarf nicht decken, ist gem. § 15 Nds. Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG) eine Umlage von den kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden zu erheben. Die Festsetzung der Kreisumlage erfolgt in der jährlichen Haushaltssatzung und ist Ergebnis eines Abwägungsprozesses, der in alleiniger Zuständigkeit des Landkreises Aurich erfolgt. Die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung obliegt gem. § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG ausschließlich dem Kreistag.

Abwägungsentscheidung

Die Kreisumlage ist ein Instrument, mit dem bestimmte Finanzmittel im kreisangehörigen Raum zwischen Kreis und Gemeinden verteilt werden. Aus dem Grundgesetz lässt sich für die Verteilung keine Vorrangposition herleiten. Sowohl der Finanzbedarf der kreisangehörigen Kommunen als auch der des Landkreises Aurich haben grundsätzlich den gleichen Rang. Der Landkreis ist dadurch verpflichtet, nicht nur den eigenen Finanzbedarf, sondern auch den der umlagepflichtigen Kommunen zu ermitteln. Seine Entscheidungen muss der Kreis in geeigneter Form offenlegen, um eine Überprüfung zu ermöglichen. In welcher Weise der Landkreis seinen Ermittlungspflichten nachkommt, ist dabei verfassungsrechtlich nicht im Einzelnen vorgegeben. Es obliegt daher vorrangig dem jeweiligen Landesgesetzgeber, das Verfahren der Erhebung der Kreisumlage zu regeln. Soweit derartige Regelungen fehlen, haben die Landkreise die Befugnis zur Gestaltung ihrer Verfahrensweise. In Niedersachsen ist lediglich festgelegt, dass die kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden nach § 15 Abs. 3 S. 3 NFAG rechtzeitig vor der Festsetzung der Umlage zu hören sind. Die Vorschrift hat den Zweck, den von der Festsetzung der Umlage betroffenen kreisangehörigen Kommunen Gelegenheit zu geben, ihre Finanzinteressen vorzutragen, damit diese bei der Entscheidung über die Höhe des Umlagesatzes berücksichtigt werden können.

Aus aktueller Rechtsprechung (Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt vom 17. März 2020, 4 L 184/18) ist zu entnehmen, dass die für die Kreisumlage maßgeblichen Abwägungsgrundlagen den Kreistagsmitgliedern zur Kenntnis gegeben werden und zur Verfügung stehen müssen, um eine eigene Abwägungsentscheidung des Kreistages sicherzustellen.

II. Anhörung der kreisangehörigen Kommunen zur Festsetzung der Kreisumlage

Handlungsempfehlungen des Nds. Ministeriums für Inneres und Sport

Seitens des Nds. Ministeriums für Inneres und Sport gibt es aus dem Jahr 2021 unverbindliche Handlungsempfehlungen für das Verfahren zur Festsetzung des Hebesatzes für die Kreis-/Regionumlage nach § 15 NFAg. Das Anhörungsverfahren des Landkreises Aurich entspricht durchweg den dort ausgesprochenen Empfehlungen.

Anhörungsverfahren

Mit Mail vom 12.10.2023 (Anlage 1) wurden die in der Sitzung des Kreistages (Informationsveranstaltung) am 11.10.2023 vorgestellten kompletten Unterlagen zum Haushaltsentwurf 2024 einschließlich Präsentation im Rahmen eines Anhörungsverfahrens den kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden zur Verfügung gestellt und Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme bis zum 01.11.2023 gegeben.

In der Mail wurde darüber informiert, dass in der bereits terminierten Konferenz der Hauptverwaltungsbeamten am 22.11.2023 eine Erörterung der ggf. eingereichten Stellungnahmen erfolgt.

Entsprechend § 6 KomHKVO gibt der Vorbericht des Landkreises Aurich einen Überblick über die Entwicklung und den Stand der Haushaltswirtschaft. Mit Erhalt des Haushaltsentwurfes erfolgte die Bekanntgabe des Finanzbedarfes des Landkreises in Form der dokumentierten und erläuterten Haushaltsansätze und des im Entwurf geplanten Kreisumlagesatzes in Höhe von 50,5 v.H. und damit gleichzeitig der Beginn des Anhörungsverfahrens. In den Handlungsempfehlungen des Nds. Ministeriums für Inneres und Sport wird eine Anhörungsfrist von mindestens 10 Werktagen empfohlen. Die Frist zur schriftlichen Stellungnahme für die kreisangehörigen Kommunen betrug 14 Werktage.

Am 22.11.2023 fand ein Anhörungstermin mit den kreisangehörigen Kommunen im Sitzungssaal der Gemeinde Großefehn als Präsenzveranstaltung statt. Die Einladung erfolgte per Mail durch die Kommunalaufsicht am 15.11.2023. Die Teilnehmenden sind der Anwesenheitsliste zu entnehmen (Anlage 2). In Kurzform wurden seitens des Landkreises die Eckdaten des Haushaltsplanentwurfes 2024 anhand einer Präsentation (Anlage 3) dargestellt. Es wurde seitens der Verwaltung darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Zahlenwerk um Entwurfszahlen handelt, die sich im Laufe der letzten Wochen durch eine intensive Haushaltskonsolidierung verändert haben. Eine abschließende Entscheidung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen sowie des Kreistages aber zum jetzigen Zeitpunkt noch aussteht.

Außerdem wurden das Verfahren zur Anhörung der kreisangehörigen Kommunen sowie die wesentlichen Erwägungen zur Abwägung der Kreisumlagefestsetzung dargestellt (Anlage 3). Die Städte Aurich und Norden haben während der Anhörungsfrist von der Möglichkeit der schriftlichen Stellungnahme Gebrauch gemacht (Anlagen 4 und 5). Die Bewertung der Stellungnahmen erfolgt unter Ziffer V.

Ein Auszug aus dem Protokoll der HVB-Konferenz am 22.11.2023 ist als Anlage 6 beigelegt.

III. Haushaltssituation des Landkreises Aurich

Reduzierung des kameralen Sollfehlbetrages/Ausweisung von Überschüssen

Wie den ausführlichen Erläuterungen im Vorbericht zu entnehmen ist, wurde in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 ein bereinigter Sollfehlbetrag in Höhe von 53.192.013,68 € als Minusbetrag passiviert. Der noch bestehende Sollfehlbetrag aus der Schlussbilanz zum 31.12.2019 in Höhe von 3.045.305,13 € wurde mit dem Jahresüberschuss 2019 komplett abgebaut. In der Schlussbilanz zum 31.12.2020 wird somit kein Sollfehlbetrag mehr ausgewiesen. Außerdem wird eine Reduzierung der Fehlbeträge aus Vorjahren (Position 1.3.1 auf der Passivseite der Bilanz) in Höhe von 4.224.709,42 € und eine Ausweisung einer Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 1.798.134,10 € (Position 1.2.1 auf der Passivseite der Bilanz) erfolgen. Die Beschlussfassung des Kreistages zum Jahresabschluss 2020 steht noch aus.

Die Jahresabschlüsse 2020 bis 2023 weisen voraussichtlich Überschüsse in Höhe von insgesamt 15 Mio. € aus. Eine detaillierte Grafik der strukturellen Ergebnisse sowie entsprechende Erläuterungen gehen aus dem Vorbericht hervor. Auf eine Wiederholung wird an dieser Stelle verzichtet.

Haushaltsentwurf 2024

Der Entwurf des Haushaltsplanes 2024 weist einen Fehlbedarf in Höhe von rd. 29,3 Mio. € aus. Die Folgejahre weisen ebenfalls Fehlbedarfe in Höhe von insgesamt rd. 105 Mio. € aus. Die finanzielle Ausgangslage des Landkreises ist somit äußerst angespannt.

Der Fehlbedarf ist insbesondere durch die Erwartung erheblicher Anstiege der Transferaufwendungen geprägt, mit Schwerpunkten im Bereich des Teilhaushaltes „Jugend und Soziales“ (+ 13,8 Mio. €) sowie den Verlustausgleichen für die Krankenhäuser (20,1 Mio. € anteiliger Verlustausgleich 2024 entsprechend Konsortialvertrag für die UEK gGmbH/EK GmbH, 352 T€ Trägergesellschaft Kliniken Aurich-Emden-Norden mbH). Darüber hinaus hat der Landkreis Aurich die nicht erstattungsfähigen flüchtlingsbedingten Mehraufwendungen für die Folgen des Ukrainekrieges in Höhe von rd. 4,7 Mio. € zu tragen (sh. Erläuterungen im Vorbericht).

Darüber hinaus belasten die Inflation (Stand Oktober 2023 +3,8 %, Quelle: Statistisches Bundesamt), Steigerungen bei Personal- und Versorgungsaufwendungen in Folge der erfolgten Tarifabschlüsse im öffentlichen Dienst und die veränderten Finanzierungsbedingungen im Bereich des ÖPNV den Kreishaushalt. Weiterhin wirkt sich die über den Landkreis Aurich sicherzustellende Schülerbeförderung und der Eigenanteil des Landkreis Aurich in der Finanzierung von Tageseinrichtungen für Kinder (laufende Aufwendungen zzgl. Investitionsförderung) negativ aus.

Vertiefte Erläuterungen zur Ursache des Fehlbedarfes sind dem Vorbericht zum Haushalt 2024 zu entnehmen.

Nach vorläufiger Hochrechnung beträgt der Rücklagenbestand am 31.12.2023 rd. 39,8 Mio. €. Unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Fehlbetrages 2023 in Höhe von rd. 23 Mio. € stehen zur Deckung des Fehlbedarfs 2024 in Höhe von 29,3 Mio. € noch 16,8 Mio. € zur Verfügung. Das geplante Defizit 2024 kann somit nur teilweise aus dem Rücklagenbestand gedeckt werden, es verbleiben rd. 12,47 Mio. €.

Wie der nachfolgenden Tabelle und den Ausführungen im Vorbericht zu entnehmen ist, verbleibt somit ein nicht durch den Rücklagenbestand gedeckter und nicht auf den Begriff „Folgen des Krieges in der Ukraine“ entfallender Fehlbedarf in Höhe von rd. 7,77 Mio. €:

Überschussrücklage aktuell	+ 16,8 Mio. €
voraussichtlicher Fehlbedarf 2024	- 29,3 Mio. €
Zwischensumme	- 12,5 Mio. €
Mehraufwendungen Folgen Ukrainekrieg	+ 4,7 Mio. €
Verbleiben	- 7,8 Mio. €

Haushaltskonsolidierung

In der Sitzung des Kreistages am 11.10.2023 wurde aufgrund dieser angespannten Haushaltssituation die Bildung einer interfraktionellen Arbeitsgruppe „Haushaltskonsolidierung“ beschlossen. Die Arbeitsgruppe hat sich zusammen mit der Verwaltung in insgesamt sechs nichtöffentlichen Sitzungen eingehend mit der Haushaltskonsolidierung auseinandergesetzt. Seitens der Verwaltung wurden allgemeine Verbesserungspotenziale vorgestellt und in der Arbeitsgruppe gründlich diskutiert. Es erfolgte eine intensive Vorstellung und Beratung der freiwilligen Aufgaben.

Durch diese Arbeitsgruppe wurde im Rahmen der Haushaltsberatungen eine massive Haushaltskonsolidierung für das Haushaltsjahr 2024 mit einem Umfang von € durchgeführt, die in einem vom Kreistag zu beschließenden Haushaltssicherungskonzept einfließt. Für die Folgejahre konnten Einsparungen in Höhe von ... € erreicht werden. Es handelt sich somit um Einsparungen mit einem langfristigen Charakter. Die Tätigkeit der Arbeitsgruppe wird auch im Haushaltjahr 2024 fortgesetzt.

Der nach der Haushaltskonsolidierung noch verbleibende Fehlbedarf 2024 in Höhe von€ muss mit dem Basisreinvermögen (vorläufiger Stand zum 31.12.2020: 30.830.213,09 €) verrechnet werden.

Höhe des Kreisumlagehebesatzes

Die Fehlbedarfe der Jahre 2024 bis 2027 beinhalten einen Kreisumlagehebesatz von 50,5 v.H. In absoluten Zahlen resultieren daraus geplante Erträge in Höhe von rd. 137,8 Mio. €. Für 2024 wird damit ein um rd. 4,1 Mio. € höheres Kreisumlageaufkommen gegenüber dem Rechnungsergebnis 2023 erwartet. Um einen Haushaltsausgleich nach Vorgabe des § 110 Abs. 4 NKomVG für den im Haushaltsentwurf 2024 ermittelten Finanzbedarf des Landkreises Aurich zu erreichen, wäre ein Kreisumlagehebesatz von 61,24 v.H. und damit eine Anhebung um 10,74 Punkten notwendig, wobei dann im Vergleich zum bisherigen Hebesatz folgende Beträge auf die einzelnen Gemeinden zukommen würden (die prozentuale Aufteilung und damit die einzelnen Beträge wurden entsprechend der gezahlten bzw. noch zu zahlenden Kreisumlage 2023 vorgenommen, da zum Zeitpunkt der Erstellung des Haushaltsplanentwurfes die Steuerkraftzahlen zum 30.09.2023 noch nicht bekannt waren):

Kreisumlage je Gemeinde	%-Anteil in 2023	Kreisumlage 2024 (50,5 %)	Kreisumlage 2024 (61,24 %)	Mehr- erträge
Aurich	25,0%	34.395.848 €	41.709.908 €	7.314.060 €
Norden	14,5%	19.918.352 €	24.153.864 €	4.235.512 €
Norderney	4,2%	5.811.828 €	7.047.677 €	1.235.849 €
Wiesmoor	6,7%	9.196.024 €	11.151.501 €	1.955.477 €
Baltrum	0,4%	611.793 €	741.886 €	130.094 €
Dornum	2,2%	3.088.873 €	3.745.702 €	656.829 €
Großefehn	6,9%	9.531.513 €	11.558.329 €	2.026.816 €
Großheide	3,7%	5.062.943 €	6.139.546 €	1.076.603 €
Hinte	3,2%	4.442.758 €	5.387.482 €	944.724 €
Ihlow	6,5%	8.980.414 €	10.890.043 €	1.909.628 €
Juist	1,3%	1.810.917 €	2.195.998 €	385.080 €
Krummhörn	5,8%	8.003.800 €	9.705.757 €	1.701.958 €
Südbrookmerland	8,5%	11.761.070 €	14.261.988 €	2.500.917 €
Brookmerland einschl. Mitgliedsgemeinden	6,0%	8.252.379 €	10.007.195 €	1.754.816 €
Hage einschl. Mitgliedsgemeinden	5,0%	6.931.487 €	8.405.424 €	1.473.937 €
insgesamt	100,0%	137.800.000 €	167.102.300 €	29.302.300 €

Unter der Annahme, dass unter der aktuellen Preisentwicklung und der damit einhergehenden angespannten Haushaltslage in der Haushaltsplanung für 2024 der kreisangehörigen Kommunen in weiten Teilen ein Haushaltsausgleich nur über den Rückgriff auf die Überschussrücklage möglich sein wird, wurde unter Rücksichtnahme auf die Haushaltssituation der Gemeinden und Samtgemeinden der im Jahr 2021 gesenkte Kreisumlagehebesatz von 53,5 v.H. auf 50,5 v.H. beibehalten. Dies geht einher mit der Ausweisung eines deutlichen Plandefizits beim Landkreis Aurich.

Haushaltsansatz für die Erträge aus dem Finanzausgleich und der Kreisumlage

Für die Berechnung der Erträge aus dem Finanzausgleich wurden die Bescheide vom 04.04.2023 vom Landesamt für Statistik Niedersachsen (LSN) sowie die Ende Juni 2023 bekanntgegebenen Orientierungsdaten des Nds. Ministeriums für Inneres und Sport aufgrund der Mai-Steuerschätzung zugrunde gelegt.

Die Steigerung der Kreisumlageerträge bedingt sich ausschließlich durch die sehr positive Ertragssituation der kreisangehörigen Kommunen im Bereich der Gewerbesteuer. Ein Punkt Kreisumlage entspricht in der Planung für das Haushaltsjahr 2024 2,73 Mio. € (2023: 2,65 Mio. €).

In dem für die Berechnung der Kreisumlage zugrundeliegenden Zeitraum (viertes Quartal 2022 und erstes bis drittes Quartal 2023) wird mit gestiegenen Gewerbesteuereinnahmen in den Kommunen gerechnet. Aufgrund der vorgezogenen Haushaltsplanung konnten die Berechnungsgrundlagen der kreisangehörigen Gemeinden zur Steuerkraftabfrage nicht abgewartet werden. Es muss aktuell mit Anpassungsbedarfen gerechnet werden.

Es wird zurzeit davon ausgegangen, dass die Steuereinnahmen trotz Krisen und Inflation weiter steigen werden. Für die Jahre 2025 bis 2027 wird von einer geringen, jährlichen 3%igen Steigerung der Erträge aus der Kreisumlage ausgegangen.

Die Steuereinnahmesituation von Bund, Land und Kommunen wird nach den aktuellen wirtschaftlichen Prognosen positiv bewertet und lässt auch eine positive Entwicklung bei der

Steuerkraft und damit auch beim Finanzausgleich bzw. dem Kreisumlageaufkommen erwarten. Im Referenzzeitraum Oktober 2022 bis September 2023 hat sich eine Steigerung bei dem Gewerbesteueraufkommen von 2,46 % ergeben. Im Bereich der Einkommens- und Umsatzsteueranteile kann noch keine Aussage getroffen werden.

IV. Haushaltssituation der kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden

Aus dem Gleichrang der kommunalen Finanzinteressen folgt die Notwendigkeit, eine Querschnittsbetrachtung anzustellen. Dabei hat der Landkreis bei seiner Abwägungsentscheidung nicht die finanzschwächste Kommune zu betrachten, sondern einen Querschnitt von allen kreisangehörigen Kommunen in den Blick zu nehmen und den eigenen Finanzbedarf damit in Einklang zu bringen. Dies ergibt sich aus vorgenannter Rechtsprechung des OVG Sachsen-Anhalt. Ergänzend ist festzuhalten, dass insbesondere eine eingehende finanzwissenschaftliche Analyse der Haushaltslage sämtlicher kreisangehöriger Kommunen dabei gerade nicht erforderlich ist (OVG Niedersachsen, Urteil vom 07. Juli 2004, 10 LB 4/02). Wie ein Landkreis sich die notwendigen Informationen beschafft, bleibt ihm überlassen. Dem Grunde nach genügt der Rückgriff auf bereits zusammengetragene und gesicherte Daten zur Haushalts- und Finanzsituation aller kreisangehörigen Kommunen, anhand derer sich im Rahmen einer Gesamtschau die Entwicklung des gemeindlichen Finanzbedarfs generell einschätzen lässt. Dieser Rückgriff auf vorhandene Daten wurde seitens des Landkreises Aurich praktiziert.

Haushaltsdaten 2024

Seitens der Kommunalaufsicht wurde die finanzielle Situation der Ergebnishaushalte der kreisangehörigen Kommunen anhand der Ausführungen in den jeweiligen Haushaltsgenehmigungen für den Haushalt 2023 oder einen etwaigen Doppelhaushalt dargestellt (Anlage 7) und zusätzlich die Haushaltsdaten in einer Tabelle zusammengefasst (Anlage 8).

Grundlage für die Heranziehung der Haushaltsdaten 2024 ist die von den kreisangehörigen Kommunen beschlossene mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung mit der Haushaltssatzung 2023 (Haushaltsdaten gem. Anlagen 7 und 8). Da zum Zeitpunkt der Erstellung des Haushaltsplanes 2024 noch keine kreisangehörige Kommune den Haushaltsplan 2024 beschlossen hatte (Ausnahme: Doppelhaushalt der Gemeinde Baltrum) wurde diese einheitliche Datenbasis herangezogen. Zu berücksichtigen ist, dass es sich um Plandaten handelt und diese eine entsprechend begrenzte Aussagekraft haben. Die tatsächlichen Jahresergebnisse fallen auch bei den kreisangehörigen Kommunen oftmals viel besser aus.

Haushaltswerte 2023 der Gemeinden des Landkreises Aurich

Gemeinde	Jahresergebnis 2023	Jahresergebnis 2024	Abweichung
Stadt Aurich	-10.507.600 €	-9.420.900 €	1.086.700 €
Stadt Norden	-12.271.410 €	-8.331.210 €	3.940.200 €
Stadt Norderney	-1.417.780 €	-1.718.101 €	-300.321 €
Stadt Wiesmoor	-1.305.900 €	778.800 €	2.084.700 €
Gemeinde Baltrum	379.400 €	-333.600 €	-713.000 €
Gemeinde Dornum	59.900 €	-112.100 €	-172.000 €
Gemeinde Großefehn	-374.700 €	-1.924.630 €	-1.549.930 €
Gemeinde Großheide	31.400 €	0 €	-31.400 €
Gemeinde Hinte	-1.625.840 €	-2.247.415 €	-621.575 €
Gemeinde Ihlow	-2.946.000 €	-500.000 €	2.446.000 €
Gemeinde Juist	169.690 €	499.243 €	329.553 €
Gemeinde Krummhörn	-1.458.800 €	369.500 €	1.828.300 €
Gemeinde Südbrookmerland	-1.320.300 €	-1.332.500 €	-12.200 €
Samtgemeinde Brookmerland	709.300 €	776.100 €	66.800 €
Samtgemeinde Hage	0 €	0 €	0 €
Gesamt	-31.878.640 €	-23.496.813 €	8.381.827 €

Die folgenden Gemeinden weisen in der Planung **Fehlbedarfe** in Höhe von insgesamt rd. 25,9 Mio. € aus: Städte Aurich, Norden und Norderney, Gemeinden Baltrum, Dornum, Großefehn, Hinte, Ihlow und Südbrookmerland. Von der Gesamtsumme der Fehlbedarfe entfallen allein rd. 9,4 Mio. € auf die Stadt Aurich und rd. 8,3 Mio. € auf die Stadt Norden. Es ist zu berücksichtigen, dass der überwiegende Anteil der Haushalte dabei aber zumindest fiktiv ausgeglichen werden kann, weil noch entsprechende Überschussrücklagen aus vorherigen Jahresabschlüssen zur Verfügung stehen. Lediglich bei den Gemeinden Baltrum, Großefehn und Hinte existieren keine Überschussrücklagen.

Übersicht über die Überschussrücklagen:

Kommune	Stand zum Ende des Haushaltsjahres	Betrag
Aurich	2023	25.621.827,00 €
Baltrum	2023	- €
Dornum	2023	1.683.303,64 €
Großefehn	2023	- €
Großheide	2021	1.101.170,85 €
Hinte	2023	- €
Ihlow	2020	3.939.162,73 €
Juist	2023	2.013.587,43 €
Krummhörn	2021	6.661.038,34 €
Norden	2022	13,5 - 14,5 Mio. Euro
Norderney	2021	14.500.000,00 €
SG Brookmerland	2023	992.965,43 €
SG Hage	2023	keine Angabe
Südbrookmerland	2023	9.247.861,16 €
Wiesmoor	2023	4.102.900,00 €

Die Stadt Wiesmoor und die Gemeinden Juist, Krummhörn und Brookmerland planen mit **Überschüssen** in Höhe von rd. 2,4 Mio. €.

Die Gemeinden Großheide und Hage planen mit **ausgeglichen** Haushalten für das Jahr 2024.

Bei den Plandaten ist immer zu berücksichtigen, dass diese nur eine begrenzte Aussagekraft haben, da die tatsächlichen Jahresergebnisse oftmals viel besser aussehen (sh. auch Ausführungen zu den vorliegenden Jahresabschlüssen).

Vergleich der Realsteuerhebesätze

Hebesätze der Gemeinden des Landkreises Aurich

Gemeinde	Grund- steuer A	Grund- steuer B	Gewerbe- steuer
Stadt Aurich	420	420	395
Stadt Norden	420	450	380
Stadt Norderney	380	380	360
Stadt Wiesmoor	420	420	385
Gemeinde Baltrum	600	600	400
Gemeinde Dornum	400	400	400
Gemeinde Großefehn	420	420	420
Gemeinde Großheide	550	450	380
Gemeinde Hinte	460	480	420
Gemeinde Ihlow	380	370	380
Gemeinde Juist	390	390	380
Gemeinde Krummhörn	420	400	420
Gemeinde Südbrookmerland	360	360	360
Samtgemeinde Brookmerland			
Gemeinde Leezdorf	470	420	400
Gemeinde Marienhaf	470	420	400
Gemeinde Osteel	470	420	400
Gemeinde Rechtsupweg	470	420	400
Gemeinde Upgant-Schott	470	420	400
Gemeinde Wirdum	470	420	400
Samtgemeinde Hage			
Gemeinde Berumbur	420	440	400
Gemeinde Hage	420	440	380
Gemeinde Hagermarsch	420	440	380
Gemeinde Halbmond	420	440	380
Gemeinde Lütetsburg	420	440	380
Gesamt	439	428	392
Hebesätze Niedersachsen Durchschnitt 2022	396	445	407

In der Übersicht wurde bereits die vom Rat der Stadt Wiesmoor im November 2023 beschlossene Erhöhung der Realsteuerhebesätze berücksichtigt. Die sich aktuell im Gespräch befindliche Hebesatzerhöhung der Gemeinde Südbrookmerland (geplant 400 %) wurde nicht berücksichtigt, da ein Beschluss hierüber noch aussteht.

Übersicht über die vorliegenden Jahresabschlüsse der kreisangehörigen Kommunen

Die Auswertung über die vorliegenden geprüften Jahresabschlüsse der kreisangehörigen Kommunen (Anlage 9) kommt zu folgendem Ergebnis:

Festzustellen ist, dass viele kreisangehörige Gemeinden und Samtgemeinden, genau wie der Landkreis selbst auch, große Rückstände bei den Jahresabschlussarbeiten haben. Der älteste Jahresabschluss stammt aus dem Jahr 2015 (Gemeinde Juist) und der aktuellste Jahresabschluss aus dem Jahr 2022 (Gemeinde Großheide und Stadt Wiesmoor). Ein Vergleich dieser Daten gestaltet sich somit schwierig, wurde aber vorgenommen, weil es sich bei den Daten um endgültige Ist- und nicht nur um vorläufige Werte handelt.

In den letzten Jahren wurden größtenteils positive Jahresergebnisse erzielt, allerdings variiert die Höhe der erzielten Überschüsse stark. Einzelne Kommunen konnten von der guten konjunkturellen Lage nicht in gleichem Maße profitieren und haben auch negative Ergebnisse im Jahresabschluss ausgewiesen.

Die Jahresergebnisse sind überwiegend, zum Teil deutlich, besser als die Planungen ausgefallen. Die Summe der positiven Abweichungen betrug insgesamt rd. 22,5 Mio. €. Drei Kommunen (Samtgemeinde Brookmerland, Stadt Norden, Gemeinde Juist) hatten negative Abweichungen im Vergleich zur Haushaltsplanung (rd. 1,1 Mio. €). Die Jahresergebnisse betragen kumuliert rd. 9,3 Mio. €.

Durch die positive Entwicklung der vergangenen Jahre konnten bei einem überwiegenden Anteil der Gemeinden (Gemeinden Großheide, Krummhörn, Dornum, Juist, Südbrookmerland, Ihlow, Städte Aurich, Norden, Norderney, Wiesmoor, Samtgemeinde Hage) durch Überschüsse Rücklagen aufgebaut werden, die für eine absehbarere Zeit dem Haushaltsausgleich dienen werden. In der Summe liegt die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses bei rd. 84,6 Mio. €.

Der letzte geprüfte Jahresabschluss des Landkreises bezieht sich auf das Haushaltsjahr 2019. Unter Berücksichtigung des Jahresergebnisses 2019 betrug die Überschussrücklage nur rd. 1,8 Mio. € (Wert in der Schlussbilanz zum 31.12.2020).

Kennzahlenvergleich

Das Ministerium für Inneres und Sport hat mit RdErl. vom 13. Dezember 2017 „Übersicht über Daten der Haushaltswirtschaft für Kommunen“ (- 33.1-10300/3 -) zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit Kennzahlen entwickelt. Sie sollen eine Bewertung des jeweiligen Kommunalhaushaltes und der wirtschaftlichen Lage jeder Kommune nach einheitlichen Kriterien vereinfachen.

Seitens des Rechnungsprüfungsamtes wurden die in der Anlage 10 zusammengefassten Kennzahlen der kreisangehörigen Kommunen ermittelt. Die Daten der Stadt Aurich wurden anhand der „Übersicht über Daten der Haushaltswirtschaft für Kommunen; NKR für das Haushaltsjahr 2023“ sowie der zur Verfügung stehenden Unterlagen zum Haushaltsplan 2023 ergänzt, weil die Stadt Aurich über ein eigenes Rechnungsprüfungsamt verfügt und dem Amt 14 diese Daten nicht vorliegen. Die nicht verfügbaren Daten wurden von der Kommunalaufsicht bei der Stadt Aurich abgefragt.

Nettopositionsquote

Die Nettoposition weist den wertmäßigen Überschuss über die Schulden und Rückstellungen der Kommunen aus. Gemessen an der Bilanzsumme gibt die Nettopositionsquote Auskunft über die Mittelherkunft.

Der Durchschnitt der Nettopositionsquote aller kreisangehöriger Kommunen liegt bei 61,72 %. Die Nettopositionsquote des Landkreises Aurich liegt demgegenüber nur bei 31,58 %. Diese Quote

unterliegt einer nur geringen Volatilität, d. h. die Werte haben nur eine geringe Schwankungsbreite und verändern sich daher nur sehr langsam (i. d. R. erst über mehrere Jahre nennenswert).

Steuer-/Umlagequote

Die Steuerquote gibt an, zu welchem Teil sich die Kommunen im Haushaltsjahr „selbst“ finanzieren können. Sie gibt dabei eine Tendenz ab, inwieweit die Kommunen in Zukunft in der Lage sind, aus eigener Kraft ihre Aufgaben erfüllen zu können. Bei Landkreisen, denen Steuern nicht in einem Umfang wie den Gemeinden zufließen, ist die Steuerquote durch die „Allgemeine Umlagequote“ zu ersetzen. Die Umlagequote des Landkreises beträgt 27,64 % und die durchschnittliche Steuerquote der Gemeinden liegt bei 54,07 %.

Personalintensität

Die Personalintensität gibt an, welchen Anteil die Personalaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen ausmachen. Der Landkreis Aurich hat eine sehr niedrige Personalintensität (16,40 %) im Vergleich zu den kreisangehörigen Kommunen (31,01 %). Die Personalaufwendungen sind tendenziell als Fixkosten anzusehen, d. h. die Personalintensität ist nur mittel- bis langfristig zu beeinflussen, da Personal in der Regel langfristig gebunden ist und nur durch Fluktuation kurzfristig abgebaut werden kann.

Abschreibungsintensität

Die Kennzahl gibt an, in welchem Umfang die Kommune durch die Nutzung des Vermögens belastet wird. Die Abschreibungsintensität beim Landkreis beträgt 3,56 % und bei den Gemeinden und Samtgemeinden im Durchschnitt 8,54 %.

Da die Anlagengüter in der Regel eine lange Nutzungsdauer (> 10 Jahre) haben, hat diese Kennzahl auch nur eine geringe Volatilität. Das bedeutet, die Kennzahl ist nur langfristig und in „kleinen Schritten“ beeinflussbar.

Reinvestitionsquote

Die Kennzahl gibt an, ob die Investitionen im Haushaltsjahr ausgereicht haben, um den Wertverlust des Anlagevermögens durch Abschreibungen auszugleichen. Die Summe der Zugänge bei immateriellem Vermögen und Sachvermögen im Haushaltsjahr (Anlagenübersicht) bildet den Wert „Bruttoinvestitionen“. Die Abschreibungen beziehen sich ebenfalls nur auf immaterielles Vermögen und Sachvermögen.

Um eine dauerhafte Aufgabenerfüllung in gleicher Qualität zu gewährleisten, wird eine Quote von 100 % für erstrebenswert gehalten. Bei niedrigeren Quoten werden geringere Neuinvestitionen getätigt, als durch Abschreibungen verbraucht werden. Im Ergebnis müssen die Abschreibungen gedeckt werden bzw. darf das Eigenkapital nicht sinken.

Die Reinvestitionsquote liegt sowohl beim Landkreis (186,64 %) als auch bei fast allen kreisangehörigen Kommunen (Ausnahme: Samtgemeinde Hage mit 70,38 % und Stadt Aurich mit 97,53 %) oberhalb des erstrebenswerten Wertes von 100 %. Die Neuinvestitionen übersteigen somit die Abschreibungen.

Grundsätzlich ist diese Kennzahl jedes Jahr anders, da sie maßgeblich vom beschlossenen und auch tatsächlich umgesetzten Investitionsprogramm des jeweiligen Haushaltsjahres beeinflusst wird.

Zinsquote

Die Kennzahl Zinsquote gibt die anteilmäßige Belastung der Kommune durch Zinsaufwendungen an. Hohe Zinslastquoten haben eingeschränkte Handlungsmöglichkeiten der Kommune im Haushaltsjahr und voraussichtlich auch in den zukünftigen Jahren zur Folge.

Die Zinsquote des Landkreises (0,65 %) ist im Vergleich zum Durchschnitt der Gemeinden und Samtgemeinden nur halb so hoch (1,31 %).

Die Zinsquote ist nur langfristig beeinflussbar, da die Zinsaufwendungen in der Regel eng mit den beschlossenen Investitionen zusammenhängen. Die Kreditfinanzierungen sind in der Regel an die Nutzungsdauer des Investitionsgutes gekoppelt („goldene Bilanzregel“).

Liquiditätskreditquote

Die Liquiditätskreditquote gibt an, welchen Anteil die Höhe der Liquiditätskredite an den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit hat. Je höher die Kennzahl ist, desto größer ist das Risiko einer möglichen Zahlungsunfähigkeit der Kommune.

Die Liquiditätskreditquote liegt bei den meisten Kommunen bei 0 %. Die höchste Liquiditätskreditquote weist die Stadt Aurich mit 42,53 % aus.

Diese Quote ist eng verbunden mit den erwirtschafteten Überschüssen im Finanzhaushalt der letzten Jahre.

Liquidität 1. Grades

Die Kennzahl „Liquidität 1. Grades“ gibt stichtagsbezogen Auskunft über die „kurzfristige Liquidität“ der Kommune. Sie zeigt auf, dass die kurzfristigen Verbindlichkeiten zum Bilanzstichtag zu dem ausgewiesenen Grad durch die vorhandenen liquiden Mittel gedeckt waren.

Der Mittelwert der kreisangehörigen Kommunen liegt bei 173,36 %, der Wert des Landkreises Aurich liegt bei 72,18 %.

Liquidität 2. Grades

Die Liquidität 2. Grades ist das Verhältnis von liquiden Mitteln und kurzfristigen Forderungen zu den kurzfristigen Verbindlichkeiten. Wie die Liquidität 1. Grades, ist sie eine Kennzahl zur Bewertung der Zahlungsfähigkeit einer Kommune. Der Wert sollte möglichst hoch sein, um die Zahlungsfähigkeit der Kommune sicherzustellen.

Bei den Kommunen liegt der Durchschnitt der Kennzahl bei 240,65 %, der Wert der Liquidität 2. Grades für den Landkreis Aurich liegt bei 336,11 %.

Verschuldungsgrad

Der Verschuldungsgrad zeigt die Relation von der Bilanzsumme zu den Schulden an und gibt damit Auskunft über die Finanzierungsstruktur. Durch die Aufnahme von Krediten bzw. die Bildung von Rückstellungen erhöht sich der Verschuldungsgrad. Grundsätzlich gilt: Je höher der Verschuldungsgrad, desto abhängiger ist die Kommune von Gläubigern.

Auch diese Kennzahlen hat eine geringe Volatilität und ist auch nur langfristig beeinflussbar.

Der Verschuldungsgrad des Landkreises Aurich (66,53 %) liegt im Vergleich zum Mittelwert der kreisangehörigen Kommunen (37,68 %) höher.

Kreditverschuldungsgrad

Die Kennzahl gibt das Verhältnis der Geldschulden bei Banken, Kreditinstituten u. ä. zur Bilanzsumme an. Grundsätzlich gilt, je höher der Kreditverschuldungsgrad, desto mehr ist die Kommune von den Banken abhängig. Ein hoher Kreditverschuldungsgrad hat in der Regel auch hohe Zinsaufwendungen zur Folge.

Der Kreditverschuldungsgrad des Landkreises liegt mit 35,85 % über dem Mittelwert der Kommunen (21,96 %).

Auch diese Kennzahl hat eine geringe Volatilität und ist auch nur langfristig beeinflussbar.

Verschuldung pro Kopf (EW)

Auch diese Kennzahl hat eine geringe Volatilität und ist auch nur langfristig beeinflussbar. Lediglich eine Ent- bzw. Verschuldung oder eine erhebliche Veränderung der Einwohnerzahlen haben hier Einfluss.

Die Kennzahl sollte immer mit anderen Kommunen gleicher Größe oder mit dem Landesdurchschnitt verglichen werden. Der Durchschnitt der Pro-Kopf-Verschuldung der kreisangehörigen Gemeinden liegt mit 1.794,06 € mehr als doppelt so hoch als der Wert des Landkreises Aurich (867,72 €).

V. Abwägungsprozess

Im Rahmen der Abwägung sind durch den Landkreis die Gesamtumstände einschließlich des eigenen Finanzbedarfs und des Finanzbedarfs der Gemeinden, mit Blick auf die finanzielle Mindestausstattung zu betrachten.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Rechtsprechung festgestellt, dass eine Kreisumlage, die ein Landkreis von seinen kreisangehörigen Gemeinden erhebt, nicht dazu führen darf, dass den Gemeinden keine finanzielle Mindestausstattung zur Wahrnehmung ihrer Pflichtaufgaben sowie von freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben mehr bleibt. Weiterhin darf der Landkreis seine eigenen finanziellen Belange gegenüber denen der Gemeinden nicht einseitig und rücksichtslos bevorzugen. Es gilt hierbei der Grundsatz des Gleichrangs der finanziellen Interessen der kreisangehörigen Kommunen und des Landkreises.

Klarstellend ist auch die Aussage des Bundesverwaltungsgerichtes, wonach die Kreisumlagefestsetzung die Entscheidung des Landkreises über die Verteilung der finanziellen Mittel innerhalb des kommunalen Raumes zwischen Gemeinden und Landkreis darstellt. Es gehe dabei nicht darum, dem kommunalen Raum Finanzmittel zu entziehen, sondern um den Ausgleich der konkurrierenden finanziellen Interessen. Hierbei hat der Landkreis ebenso wie die Gemeinden einen Anspruch auf finanzielle Mindestausstattung; der Landkreis muss also ebenfalls zur Wahrnehmung seiner Pflichtaufgaben sowie von freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben in der Lage sein.

Der Kernbereich der Garantie der finanziellen Mindestausstattung ist erst dann verletzt, wenn die Gemeinde strukturell und auf Dauer außerstande ist, ihr Recht auf eine eigenverantwortliche Erfüllung auch freiwilliger Selbstverwaltungsaufgaben wahrzunehmen. Bei Gefährdung der finanziellen Mindestausstattung sind kreisangehörige Kommunen zunächst selbst verpflichtet, ihre Möglichkeiten zur Erlangung einer finanziellen Mindestausstattung auszuschöpfen.

Ein Landkreis verfügt nicht über eine nennenswerte Kompetenz zur Erschließung zusätzlicher Steuerquellen, um den vorhandenen Finanzbedarf zu decken. Der Gesetzgeber beteiligt deshalb die Landkreise über die Kreisumlage an den von den Städten und Gemeinden in bestimmten Grenzen gestaltbaren eigenen Steuereinnahmen. Bei einer Abwägung ist deshalb zumindest auch grob zu betrachten, inwieweit Gemeinden ihre eigenen Einnahmemöglichkeiten z.B. durch Steuereinnahmen ausschöpfen (sh. Vergleich der Realsteuerhebesätze unter Ziffer IV.).

Stellungnahmen der Städte Aurich und Norden

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurden seitens der Städte Aurich (Anlage 4) und Norden (Anlage 5) Stellungnahmen eingereicht, die wie folgt zu bewerten sind:

a) kein förmliches Anhörungsverfahren

Die Aussage der Stadt Aurich, dass ein förmliches Anhörungsverfahren nicht erkannt werden kann, kann nicht bestätigt werden. Wie bereits erläutert, wurden die kompletten Unterlagen zum Entwurf des Haushaltsplanes direkt am Tag nach der Vorstellung in der Sitzung des Kreistages (Informationsveranstaltung am 11.10.2023) am 12.10.2023 allen kreisangehörigen Kommunen zur

Verfügung gestellt. Es wurde Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme bis zum 01.11.2023 gegeben. Außerdem wurde auf eine Erörterung der ggf. eingereichten Stellungnahmen in der bereits terminierten HVB-Konferenz am 22.11.2023 verwiesen.

b) kein Einverständnis zur Erhöhung des Kreisumlagehebesatzes / Verfahren zur Festsetzung der Kreisumlage rechtswidrig

Ein Einverständnis der kreisangehörigen Gemeinden zur Erhöhung des Kreisumlagehebesatzes ist nicht erforderlich, da keine Erhöhung für das nächste Jahr geplant ist und die Festsetzung der Kreisumlage, wie bereits ausgeführt, in der jährlichen Haushaltssatzung erfolgt und das Ergebnis eines umfangreichen Abwägungsprozesses, der in alleiniger Zuständigkeit des Landkreises Aurich erfolgt, ist. Das Verfahren zur Festsetzung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2024 ist rechtmäßig erfolgt.

c) Kreisumlage ist eine Restfinanzierung; keine Berücksichtigung der finanziellen Situation der Gemeinden

Wie zu Beginn des Vermerkes erläutert, sind in § 111 Abs. 5, 6 NKomVG die Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung geregelt. Demnach muss der Landkreis Aurich die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Finanzmittel zunächst aus sonstigen Finanzmitteln (u.a. Zuweisungen aus dem Finanzausgleich, Zuweisungen und Zuschüsse) und speziellen Entgelten (u.a. Gebühren, privatrechtliche Entgelte) bestreiten. Soweit die anderen Erträge des Landkreises Aurich seinen Bedarf nicht decken, ist gem. § 15 Nds. Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG) eine Umlage von den kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden zu erheben.

Die Kreisumlage ist ein Instrument, mit dem bestimmte Finanzmittel im kreisangehörigen Raum zwischen Kreis und Gemeinden verteilt werden. Aus dem Grundgesetz lässt sich für die Verteilung keine Vorrangposition herleiten. Sowohl der Finanzbedarf der kreisangehörigen Kommunen als auch der des Landkreises Aurich haben grundsätzlich den gleichen Rang.

Dem Hinweis der Stadt Aurich, dass die Kreisumlage seit Jahren zu hoch festgesetzt wurde, kann aufgrund des hohen kameralen Sollfehlbetrages (sh. Ausführungen unter III.) nicht gefolgt werden. Wie unter Ziffer IV. ausführlich erläutert, wurde die finanzielle Situation der kreisangehörigen Kommunen hinreichend berücksichtigt.

d) keine hinreichenden Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung bzw. zur Reduzierung der Aufwandsseite seitens des Landkreises

Insbesondere im Zusammenhang mit der Haushaltsplanung 2024 wurden sehr intensive Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung vorgenommen. Es wird auf die Ausführungen unter III. verwiesen.

e) gute Jahresergebnisse der vergangenen Jahre, Stand Liquiditätskredite, außerordentliche Tilgung

Wie den ausführlichen Erläuterungen im Vorbericht und auch diesem Vermerk unter III. zu entnehmen ist, wurde in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 ein bereinigter kameraler Sollfehlbetrag in Höhe von 53.192.013,68 € als Minusbetrag passiviert. Der Landkreis hat seine Überschüsse der Jahre 2010 bis 2019 (Ausnahme: Fehlbeträge in den Jahresabschlüssen 2010 und 2015) zum Abbau dieses Fehls verwendet. Erst mit dem Jahresüberschuss 2019 wurde der Sollfehlbetrag komplett abgebaut, sodass erstmalig in der Schlussbilanz zum 31.12.2020 kein Sollfehlbetrag mehr ausgewiesen wird.

Die Stadt Aurich hat darauf hingewiesen, dass der Landkreis Aurich in den letzten Jahren keine Liquiditätskredite mehr in Anspruch genommen hat und vier Darlehen vorzeitig ablösen konnte. Aufgrund ausreichend zur Verfügung stehender liquider Mittel (im Kernhaushalt bzw. Cashpool) war die Aufnahme von Liquiditätskrediten in den letzten Jahren sowohl unterjährig als auch zum Bilanzstichtag nicht erforderlich. Es ist berücksichtigen, dass es sich bei der Ausweisung der Liquiditätskredite in der Bilanz immer nur um eine stichtagsbezogene Betrachtung handelt und sich dieser Wert einen Tag später schon wieder ganz anders darstellen kann. Im Jahr 2022 konnte der Landkreis Aurich aufgrund guter Liquidität und zur Vermeidung von Verwahrentgelten (Höchstsatz: 0,5 %) einen Gesamtbetrag in Höhe von rd. 11,4 Mio. € vorzeitig durch Sondertilgungen bei vier

Darlehen, die zur Umschuldung terminiert waren, ablösen. Hiermit wurde dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie dem Grundsatz der Finanzmittelbeschaffung, Kredite nur dann aufzunehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist, Rechnung getragen. Die außerordentliche Tilgung wird zur Reduzierung der Zinsaufwendungen in den Folgejahren sowie zur Reduzierung der langfristigen Verschuldung führen.

f) keine Rückführung der erwirtschafteten Jahresüberschüsse des Landkreises an die Gemeinden

Diese Aussage trifft nicht zu. Der Landkreis hat nach 2021 zwar keine Kreisumlagesenkung vorgenommen, aber die kreisangehörigen Kommunen bereits seit 2014 zusätzlich in einem Umfang von fast 21,5 Mio. € (einschl. Sonderzuwendung 2020) entlastet. Diese Entlastung erfolgte durch eine Überschussbeteiligung in Form von Zahlungen aus einem Landkreis-Strukturfonds, durch Beteiligung bei der Gewährung von Zahlungen aus dem Entschuldungsfonds des Landes (rd. 2,6 Mio. €) sowie durch zusätzliche Entlastungszahlungen für KiTa-Aufwendungen. Gerade diese Form der Entlastung kam insbesondere den finanzschwachen Gemeinden zugute und entsprach auch dem Wunsch vieler Kommunen.

Für das Haushaltsjahr 2020 wurde vom Kreistag eine Sonderzuwendung in Höhe von 3,5 Mio. € beschlossen. Aktuell steht aufgrund des noch nicht fertig gestellten Jahresabschlusses 2020 lediglich die Auszahlung eines Restbetrages in Höhe von 1,25 Mio. € aus.

Da der Haushalt 2024 und auch die Haushaltsjahre des Planungszeitraumes hohe Defizite ausweisen, wird bei unveränderter Kreisumlage für den Finanzplanungszeitraum 2025 bis 2027 ein Fehl von rd. 105 Mio. € erwartet. Daher erübrigt sich vorerst auch die Frage, ob die kreisangehörigen Kommunen zukünftig Rückzahlungen aus Überschüssen erhalten.

g) Defizite für den Bereich der Kindertagesstätten

Bezüglich des Hinweises der Stadt Aurich zu den Defiziten für den Bereich der Kindertagesstätten wird darauf verwiesen, dass nach jahrelangen, intensiven Verhandlungen zwischen dem Landkreis Aurich und den kreisangehörigen Kommunen die Kita-Vereinbarung im Sommer 2023 von allen Beteiligten unterzeichnet worden ist. Der Landkreis übernimmt im Haushaltsjahr 2023 36,5 % des Defizites, in den Folgejahren steigt dieser Betrag um jeweils 1,5 %, sodass der prozentuale Defizitausgleich ab dem Jahr 2032 50 % betragen wird. An diesem Verhandlungsergebnis sollte jetzt festgehalten und dieses nicht wieder in Frage gestellt werden.

VI. Ergebnis

Ausgehend von der soliden Ausgangslage der letzten Jahre ergibt sich eine deutliche Tendenz zur Verschlechterung der Haushaltslage für das Jahr 2024, die in der Planung sowohl auf der Landkreisseite, als auch auf der Ebene der kreisangehörigen Kommunen in ihrer Gesamtheit sichtbar wird. Dies bedingt sich u.a. aus der bestehenden und nach wie vor dynamischen Situation im Zusammenhang mit der ansteigenden Inflation sowie den Folgen des Ukrainekrieges.

Basierend auf dem dargestellten Gesamtüberblick ist auch bei einem Kreisumlagehebesatz von 50,5 Punkten kein Hinweis auf eine Gefährdung der finanziellen Mindestausstattung erkennbar oder dass die Wahrnehmung freiwilliger Aufgaben in einem akuten Maße beeinträchtigt wäre. Im Überblick zeichnet sich für beide kommunalen Ebenen im Landkreis Aurich eine deutlich angespannte Haushaltslage für das Jahr 2024 mit Plandefiziten in den Haushalten ab.

Dennoch ist die finanzielle Ausgangslage der kreisangehörigen Kommunen für 2024 aufgrund der durchweg positiven Ergebnisentwicklung (Plan / Ist-Vergleich) der vergangenen Jahre und des dadurch möglich gewordenen Ausbaus der Überschussrücklagen besser als die des Landkreises, der seine Ergebnissrücklagen konsequent aufbrauchen musste und nunmehr absehbar in die Situation gerät, auf das Basisreinvermögen zurückgreifen zu müssen.

Eine Verletzung der finanziellen Mindestausstattung der kreisangehörigen Kommunen bei einer Beibehaltung des im Jahr 2021 gesenkten Kreisumlagehebesatzes ist nicht erkennbar.

Unter Würdigung der zusammengefassten Ausführungen und Stellungnahmen wird für das Haushaltsjahr 2024 ein Kreisumlagehebesatz in Höhe von **50,5 v.H.** vorgeschlagen.

(Hanekamp)

2. Dezernentin Flohr m.d.B. um Zustimmung
3. Erstellung einer Beschlussvorlage

Anlagenverzeichnis

- 1 Mail an die Hauptverwaltungsbeamten vom 12.10.2023
- 2 Anwesenheitsliste HVB-Konferenz am 22.11.2023
- 3 Präsentation für die HVB-Konferenz am 22.11.2023
- 4 Stellungnahme der Stadt Aurich
- 5 Stellungnahme der Stadt Norden
- 6 Auszug aus dem Protokoll der HVB-Konferenz am 22.11.2023
- 7 Vermerk zur finanziellen Situation der kreisangehörigen Kommunen
- 8 Vermerk zur finanziellen Situation der kreisangehörigen Kommunen - Tabelle Haushaltsdaten
- 9 Übersicht über die vorliegenden Jahresabschlüsse der kreisangehörigen Kommunen
- 10 Kennzahlenvergleich